

II-3744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1871J

1978 -05- 18

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. WIESINGER

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Zuschuß der Pensionsversicherungsanstalten zur
Finanzierung eines neuen Pavillons des Wiener Hanusch-Krankenhauses
in Höhe von 29 Millionen Schilling

Die "Wochenpresse" vom 26.4.1978 berichtet unter dem Titel
"Honorige Sponsoren" über die Finanzierung eines neuen Pavillons
des der Wiener Gebietskrankenkasse gehörenden Hanusch-Krankenhauses.
Im einzelnen schreibt die "Wochenpresse":

"Die Ursache für den schwelenden Zorn über die Finanzierung des
Hanusch-Pavillons: Während sich fast alle Spitäler - vor allem in
den Bundesländern - mit erdrückenden Kostensorgen herumschlagen
und mit dem dünnen Geldfluß aus öffentlichen Kassen begnügen müssen,
griffen für diesen Neubau finanzkräftige Parteifreunde des
Vielfach-Funktionärs und SP-Abgeordneten Karl Sekanina, der als
Chef der Gebietskrankenkasse auch als Boß des kasseneigenen
Hanuschkrankenhauses fungiert, kräftig in die Taschen der Pensions-
versicherungen.

Der Obmann der Pensionsanstalt der Angestellten (PVAng) und
SP-Parlamentarier Alfred Dallinger sponserte aus dem Budget der
Angestellten-Pensionisten 10 Millionen Schilling, und die
Alten-Versicherung der Arbeiter (PVARb) schoß für das Sekanina-Projekt
- trotz notorischer Geldknappheit - gar 19 Millionen zu.

.....
Daß die finanzielle Spritze aus den Pensionsversicherungsanstalten
dafür ohne gesetzliche Deckung verabreicht wurde, wie einige Beamte
des Sozialministeriums - der Aufsichtsbehörde - unken, wird Stacher
als politisch und medizinisch potenten Leiter der 3. medizinischen
Abteilung dabei wenig tangieren."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) *Ist es der Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde nach gesetzlich gedeckt - § 81 ASVG besagt, daß Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige Zwecke verwendet werden dürfen, - daß die Pensionsversicherungsanstalten verlorene Zuschüsse zur Errichtung von Krankenanstalten ohne Beteiligung an der Trägerschaft gewähren ?*
- 2) *Wenn nein, was werden Sie als Aufsichtsbehörde unternehmen, um hinkünftig solche Zuschußleistungen zu unterbinden ?*
- 3) *Wenn ja, vertreten Sie die Auffassung, daß die Pensionsversicherungsanstalten aus Gleichbehandlungsgründen verpflichtet sind, sich an den Errichtungskosten von Krankenanstalten und anderen Gesundheitseinrichtungen zu beteiligen, soferne Versicherte als potentielle Patienten in Frage kommen ?*
- 4) *Müßten über solche Transaktionen nicht Grundsatzbeschlüsse (Richtlinien oder ähnliches) der zuständigen Selbstverwaltungsorgane gefaßt werden ?*